



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 5. Dezember 2023
(OR. en)

15885/23
ADD 1
LIMITE
PV CONS 58
RELEX 1375

ENTWURF EINES PROTOKOLLS
RAT DER EUROPÄISCHEN UNION
(Auswärtige Angelegenheiten/Entwicklung)
21. November 2023

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

3. Laufende Angelegenheiten¹

Der Rat befasste sich mit

- EU-Unterstützung für den Wiederaufbau der Ukraine
- Entwicklungszusammenarbeit mit Palästina
- Gemeinsamer Zwischenbericht der Kommission und des Hohen Vertreters über die Umsetzung des dritten Aktionsplans für die Gleichstellung der Geschlechter (GAP III)
- Weiteres Vorgehen im Anschluss an das Gipfeltreffen EU-CELAC vom 17./18. Juli 2023 in Brüssel

4. Engagement im Geiste des Konzepts „Team Europa“ in komplexen Umgebungen in Afrika *Gedankenaustausch*

Der Rat führte hierüber einen Gedankenaustausch.

5. Sonstiges

- Der Rat begrüßt die Informationen der Kommission über die Unterzeichnung des Samoa-Abkommens – Ein neues Partnerschaftsabkommen zwischen der EU und der OAKPS.
- Der Rat nahm die Informationen der Kommission über die Ergebnisse der ersten Ausgabe des Global Gateway Forums vom 25./26. Oktober 2023 in Brüssel zur Kenntnis.

¹ Einschließlich eines informellen Gedankenaustauschs mit dem Präsidenten der Weltbankgruppe (per Videokonferenz)

Erklärungen zu den nicht die Gesetzgebung betreffenden A-Punkten in Dokument 15546/23**Zu A-Punkt 3:****Schlussfolgerungen zum Konzept „Team Europa“**
*Billigung***ERKLÄRUNG POLENS**

Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist in den Verträgen der Europäischen Union als Grundrecht verankert. Polen gewährleistet die Gleichstellung von Frauen und Männern im polnischen Rechtssystem, im Einklang mit den völkerrechtlich bindenden Menschenrechtsinstrumenten und im Rahmen der Grundwerte und -prinzipien der Europäischen Union.

Daher wird Polen die Formulierung „Geschlechtergleichstellung“ im Einklang mit den Artikeln 2 und 3 des Vertrags über die Europäische Union und mit Artikel 8, Artikel 153 und Artikel 157 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union als eine Bezugnahme auf die Gleichstellung von Frauen und Männern auslegen.

Polen schließt sich zwar dem Konsens über die Schlussfolgerungen des Rates an, betrachten die oben genannten spezifischen Elemente jedoch nicht als vereinbarte Sprache und Grundlage für künftige Verhandlungen.“

Zu A-Punkt 4:**Schlussfolgerungen zu einem sozialen, grünen und digitalen Wandel**
*Billigung***ERKLÄRUNG POLENS**

Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist in den Verträgen der Europäischen Union als Grundrecht verankert. Polen gewährleistet die Gleichstellung von Frauen und Männern im polnischen Rechtssystem, im Einklang mit den völkerrechtlich bindenden Menschenrechtsinstrumenten und im Rahmen der Grundwerte und -prinzipien der Europäischen Union.

Daher wird Polen die Formulierung „Geschlechtergleichstellung“ im Einklang mit den Artikeln 2 und 3 des Vertrags über die Europäische Union und mit Artikel 8, Artikel 153 und Artikel 157 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union als eine Bezugnahme auf die Gleichstellung von Frauen und Männern auslegen. In Anbetracht dessen wird Polen andere Formulierungen, die den Begriff „Geschlecht“ enthalten, als Bezugnahme auf das biologische Geschlecht im Einklang mit Artikel 10, Artikel 19 Absatz 1 und Artikel 157 Absätze 2 und 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auslegen.

Polen schließt sich zwar dem Konsens über die Schlussfolgerungen des Rates an, betrachten die oben genannten spezifischen Elemente jedoch nicht als vereinbarte Sprache und Grundlage für künftige Verhandlungen.“

Zu A-Punkt 5:

ERKLÄRUNG POLENS

„Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist in den Verträgen der Europäischen Union als Grundrecht verankert. Polen gewährleistet die Gleichstellung von Frauen und Männern im polnischen Rechtssystem, im Einklang mit den völkerrechtlich bindenden Menschenrechtsinstrumenten und im Rahmen der Grundwerte und -prinzipien der Europäischen Union.

Daher wird Polen die Formulierung „Geschlechtergleichstellung“ im Einklang mit den Artikeln 2 und 3 des Vertrags über die Europäische Union und mit Artikel 8, Artikel 153 und Artikel 157 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union als eine Bezugnahme auf die Gleichstellung von Frauen und Männern auslegen. In Anbetracht dessen wird Polen andere Formulierungen, die den Begriff „Geschlecht“ enthalten, als Bezugnahme auf das biologische Geschlecht im Einklang mit Artikel 10, Artikel 19 Absatz 1 und Artikel 157 Absätze 2 und 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auslegen.

Polen schließt sich zwar dem Konsens über die Schlussfolgerungen des Rates an, betrachten die oben genannten spezifischen Elemente jedoch nicht als vereinbarte Sprache und Grundlage für künftige Verhandlungen.“

ERKLÄRUNG UNGARNS

„Mit der Verabschiedung des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung (ICPD) und der Aktionsplattform von Beijing wurde ein bemerkenswerter Konsens erzielt. Damit wurde die Wahrnehmung der Menschenrechte in den Mittelpunkt der Entwicklung gestellt und zudem wurden seit der Verabschiedung des Aktionsprogramms und der Aktionsplattform in den Bereichen Gesundheit, Gleichstellung der Geschlechter und Bildung bedeutende Erfolge erzielt. Diese Bereiche bilden den Kern der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, die als Grundprinzipien die weltweite Achtung der Menschenrechte und der Würde des Menschen, Rechtsstaatlichkeit, Gerechtigkeit, Gleichheit und Nichtdiskriminierung umfasst.

Ungarn bekennt sich weiterhin zu seinen Verpflichtungen auf dem Gebiet der Menschenrechte, auch der Rechte der Frau. Wir setzen uns nachdrücklich für die Umsetzung des Aktionsprogramms der ICPD und der Aktionsplattform von Beijing sowie der Agenda 2030 ein, die auch als grundlegende Bezugspunkte in den Bereichen Sexual- und Fortpflanzungsgesundheit und Fortpflanzungsrechte dienen.

Für den Begriff „sexuelle und reproduktive Gesundheit und damit verbundene Rechte“ und damit zusammenhängende Fragen wie „sexuelle Rechte“ und „umfassende Sexualerziehung“ gibt es auf internationaler Ebene und auch innerhalb der Europäischen Union keine einvernehmliche Definition. Diese Fragen werden von Ungarn im Rahmen der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, des Aktionsprogramms der ICPD sowie der Erklärung und der Aktionsplattform von Peking im Einklang mit einschlägigem nationalen Recht ausgelegt und gefördert. Die oben genannten Begriffe und Fragen werden auch im *Sonderbericht Nr. 21/2023 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel „Die Spotlight-Initiative zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen und Mädchen“* entsprechend ausgelegt.“

ERKLÄRUNG BULGARIENS

„Bulgarien misst dem Ausbau und der Vertiefung der Beziehungen zwischen der EU und Lateinamerika und der Karibik große Bedeutung bei und möchte daher seine Unterstützung für den vorgeschlagenen Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zu den Beziehungen zwischen der EU und Lateinamerika und der Karibik zum Ausdruck bringen.

Das bulgarische Verfassungsgericht hat im Jahr 2018 eine Entscheidung erlassen, wonach das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt („Übereinkommen von Istanbul“) rechtliche Konzepte im Zusammenhang mit dem Begriff des Geschlechts fördert, die mit den wesentlichen Grundsätzen der bulgarischen Verfassung unvereinbar sind. 2021 erließ das Verfassungsgericht der Republik Bulgarien eine weitere Entscheidung zur Klarstellung, dass sich der in der Verfassung verwendete Geschlechtsbegriff lediglich auf das biologische Geschlecht beziehen kann.

Entsprechend den oben genannten Entscheidungen des Verfassungsgerichts erklärt die Republik Bulgarien, dass sie weder das Konzept des Geschlechts noch den geschlechtsspezifischen Ansatz des Übereinkommens des Europarats oder jedes anderen Dokuments akzeptieren kann, bei dem zwischen Geschlecht als biologischer Kategorie (weiblich und männlich) und Geschlecht als sozialem Konstrukt unterschieden werden soll. Darüber hinaus sind wir der festen Überzeugung, dass der Rat bei Bezugnahmen auf die Grundrechte im Zusammenhang mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union die Terminologie der Charta verwenden sollte.“
